Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 Gebietsübersichtskarte) aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen **Angenrod, Billertshausen, Heimertshausen, Ober-Gleen und Ohmes** die Flurbereinigung angeordnet.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 229 ha, worin eine Waldfläche von 15 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
Kirtorf-Alsfeld B 62
mit Sitz in Kirtorf, Vogelsbergkreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.
- der Träger des Unternehmens

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Landrat des Vogelsbergkreises –Flurbereinigungsbehörde-, Adolf-Spieß-Str. 34, 36341 Lauterbach, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Landrates des Vogelsbergkreises Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; der Landrat des Vogelsbergkreises –Flurbereinigungsbehörde- kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Städten Alsfeld und Kirtorf sowie in der Gemeinde Antrifttal öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Stadtverwaltung der Stadt Alsfeld,
Markt 7 -Hochzeitshaus-, 36304 Alsfeld

Stadtverwaltung Kirtorf
Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf

und

Gemeindeverwaltung Antrifttal
Weihersweg 24, 36326 Antrifttal

zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gründe

Für den Ausbau der Bundesstraße 62 in den Teilen der Gemarkungen Angenrod, Billertshausen, Heimertshausen, Ober-Gleen und Ohmen werden in großem Umfang landwirtschaftliche Grundstücke benötigt.

Ziel der Straßenbaumaßnahme ist es, den Streckenabschnitt der Bundesstraße 62 zwischen Kirtorf-/Ober-Gleen und der Einmündung der Kreisstraße 61 aus Richtung Ohmes den gestiegenen Anforderungen des modernen Straßenverkehrs anzupassen und damit den als „Unfallschwerpunkt“ eingestuften Streckenabschnitt der Bundesstraße sicherer zu gestalten. Außerdem wird zwischen Kirtorf/Ober-Gleen und Alsfeld/Angenrod ein separater Radweg hergestellt, um den Rad- und Landwirtschaftsverkehr von der stark belasteten Bundesstraße 62 weitgehend abzuziehen.

Die Gesamtausbaulänge von 5,4 km setzt sich wie folgt zusammen:

a) Ausbau der B 62 von Ober-Gleen bis zum Anschluss der K 61 nach Ohmes (incl. straßenparallelem komb. Rad-und Wirtschaftsweg) 3,7 km

b) Weiterführung des Radweges von der K 61 bis nach Angenrod: 1,6 km
c) Kreisstraßenanschlüsse K 60 und K 61: 0,1 km

Der Flächenbedarf (einschl. trassenferner Ersatzmaßnahmen) beträgt 10,5 ha.

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat am 15. Januar 2001 den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundesstraße 62 mit streckenweiser Verlegung der Trasse zwischen Kirtorf/Ober-Gleen und Alsfeld-Angenrod erlassen.Das Regierungspräsidium in Gießen –Enteignungsbehörde- hat mit Schreiben vom 22.12.1998 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG beantragt.
Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist notwendig, um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Beseitigung der Durchschneidungsschäden, Schaffung von wirtschaftlichen Grundstücksformen, Anlage und Ausbau eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Grabennetzes und die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen.

Die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Verfahren ist grundsätzlich möglich, um Landnutzungskonflikte aufzulösen. Durch Neuordnung des Grundbesitzes soll eine zweckmäßige Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes erreicht und Bewirtschaftungsvereinfachungen (Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen) für die landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht werden.

Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepasst werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad- und Wandwege, ist zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes sind durchzuführen. Insbesondere soll die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer gefördert werden.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurde gemäß § 87 (1) einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgenommen.

Der Träger des Unternehmens hat alle Ausführungskosten zu tragen, die unmittelbar durch den Straßenbau verursacht werden. Insofern entstehen den Teilnehmern keine Kosten.

Die Zuziehung der im Verfahrensgebiet liegenden Waldfläche erfolgt aus vermessungstechnischen und verfahrenstechnischen Gründen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 09.05.01 in einer Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 (2) FlurbG zu hörende landwirtschaftliche Berufsvertretung hat der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt. Die nach § 5 (3) FlurbG zu unterrichtenden Stellen haben keine Einwendungen bzw. Bedenken gegen die Einleitung des Verfahrens vorgebracht.

9.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Dienstgebäude Kassel, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Vogelsbergkreises -Flurbereinigungsbehörde, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach, erhoben wird.
Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I Nr. 1 S. 2 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Wetzlar, den .....

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde-

(L.S.)